

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Stadt Duisburg
Untere Immissionsschutzbehörde
112-31.0006/16/7.27.1

Duisburg, den 10.01.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier
hier: Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,
Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-
Abluftleitung sowie Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der
Lärmimmissionen der Keg-Anlage
vom 26.10.2016
auf dem Grundstück
Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg**

**der König-Brauerei GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 255 - 263
47139 Duisburg**

Die Stadt Duisburg hat der König-Brauerei GmbH mit Bescheid vom 26.10.2016 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentliche Änderung **einer** Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier am Standort Friedrich-Ebert-Str. 308, 47139 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT- Merkblatt

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

Im Auftrag

Gez. Dr. Troost



Der Oberbürgermeister

Amt für Umwelt und Grün

Genehmigungsbescheid

für die König-Brauerei GmbH

**Friedrich-Ebert-Str. 255 - 263
47139 Duisburg**

**zum Antrag vom 04.08.2016, eingegangen am 08.08.2016
gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG
zur wesentlichen Änderung**

**einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier
hier: Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,
Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-
Abluftleitung sowie Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der
Lärmimmissionen der Keg-Anlage**

**in Duisburg-Beeck
auf dem Grundstück
Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg
Gemarkung Beeck
Flur 23 Flurstück 759 und Flur 20 Flurstücke 768, 769**

**Az.: 112-31.0006/16/7.27.1
vom 26.10.2016**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	3
3. Konzentrationswirkung	3
4. Gebührenfestsetzung	3
Teil II: Inhaltsbestimmungen	4
1. Gegenstand der Genehmigung	4
2. Neuregelung der nächtlichen Zu- bzw. Abfahrtsituation an der Brauereiein- / -ausfahrt und des Nachtverladebetriebes auf dem Brauereigelände	5
3. Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung	6
5. Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage	6
6. Errichtung von baulichen Anlagen	7
Teil III: Auflagenvorbehalt	7
Teil IV: Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse	7
Teil V: Nebenbestimmungen	10
1. All gemeines	10
2. Auflagen / Nebenbestimmungen beteiligter Behörden	11
2.1 Untere Abfallwirtschaftsbehörde	11
2.2 Untere Immissionsschutzbehörde	11
2.3 Amt für Baurecht und Bauberatung	12
2.4 Ausgangszustandsbericht	12
Teil VI: Hinweise	13
1. Außerbetriebnahme der Anlage	13
2. Änderung der Anlage	13
3. Hinweise des Amtes für Baurecht und Bauberatung	13
4. Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55 Technischer Arbeitsschutz	14
Teil VII: Begründung	14
1. Allgemeines	14
2. Sachentscheidung	16
3. Begründung der Gebührenentscheidung	18
Teil VIII: Rechtsbehelfsbelehrung	20
 Anhang I : Verzeichnis der Antragsunterlagen	

Teil I:

Entscheidungen

Auf den Antrag vom 04.08.2016, eingegangen am 08.08.2016, zuletzt vervollständigt am 27.09.2016, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der König-Brauerei GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 255 - 263, 47139 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer nach BImSchG-genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier auf dem Grundstück in **47139 Duisburg, Friedrich-Ebert-Str. 308, Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 759** und **Flur 20, Flurstücke 768, 769** erteilt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet

- die **Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,**
- die **Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung sowie**
- die **Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage.**

Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Sie enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die **baurechtliche Genehmigung**
- ein.

4. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

3 540,00 Euro

(in Worten: dreitausendfünfhundertvierzig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtparkasse Duisburg (IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00 BIC: DUISDE33XXX) unter Angabe des Verwendungszweckes und des Aktenzeichens zu übersenden.

Verwendungszweck 200006505522

Aktenzeichen 112-31.0006/16/7.27.1

Hinweis: Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

Teil II:

Inhaltsbestimmungen:

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und zur Abfüllung von Bier auf dem Grundstück in **47139 Duisburg, Friedrich-Ebert-Str. 308, Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 759 und Flur 20, Flurstücke 768, 769.**

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der genehmigten Anlage beantragt und genehmigt:

- die **Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,**
- die **Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung sowie**
- die **Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage.**

2. Betriebliche Arbeitszeiten

In Tabelle 1 sind die genehmigten betrieblichen Arbeitszeiten, die abhängig vom Produktions- und Verladebedarf ausgenutzt werden, zusammengestellt.

Tabelle 1: Arbeitszeiten

Produktion	Beginn	Ende	Anzahl der Schichten
an Werktagen	0:00 Uhr	24:00 Uhr	3
an Sonntagen	0:00 Uhr	14:00 Uhr	2
an Feiertagen	in Ausnahmefällen		

Verladung		Anzahl der Schichten
an Werktagen außer samstags	Mo – Fr jeweils 05:30 Uhr - 22:00 Uhr	2
an Sonn- u. Feiertagen	kein Verladebetrieb	

3. Neuregelung der nächtlichen Zu- bzw. Abfahrtsituation an der Brauereiein- / -ausfahrt und des Nachtverladebetriebes auf dem Brauereigelände

Alle Fahrzeuge, die in der Brauerei ankommen und diese auch wieder verlassen, müssen die **Ein- / Ausfahrt an der Friedrich-Ebert-Straße** benutzen.

Diese geänderte Ein- und Ausfahrtsituation verbunden mit der erhöhten Anzahl von Fahrzeugbewegungen und veränderten Fahrwegen sowie baulichen Maßnahmen an den Schallschutzwänden und den Hofüberdachungen insbesondere im Süden des Brauereigeländes, ergeben folgende relevante **Immissionsorte**:

- IP1: Prinz-Friedrich-Karl-Straße 19 Mischgebiet
- IP2: Bruckhauser Straße 34 allgemeines Wohngebiet
- IP3: Friedrich-Ebert-Straße 285 Mischgebiet

Basierend auf dem Gutachten der TÜV Systems GmbH & Co. KG vom 01.02.2016 zu Geräuschemissionen und –immissionen (Bestandteil des BImSchG-Antrages vom 04.08.2016) werden die in Tabelle 2 angegebenen nächtlichen Zu- bzw. Abfahrtsituationen an der Brauereiein- / -ausfahrt mit stündlich maximal möglichen Fahrzeugbewegungen genehmigt.

Tabelle 2: Anzahl der Ein- / Ausfahrten

Zeitraum	Anzahl der Ein- / Ausfahrten gegenüber Friedrich-Ebert-Str. 285
22:00 Uhr – 23:00 Uhr	10
23:00 Uhr - 24:00 Uhr	8
00:00 Uhr - 01:00 Uhr	6
01:00 Uhr – 02:00 Uhr	5
02:00 Uhr – 03:00 Uhr	5
03:00 Uhr – 04:00 Uhr	5
04:00 Uhr – 05:00 Uhr	6
05:00 Uhr – 06:00 Uhr	12

.....

Weiter beinhaltet der vorliegende Bescheid die Genehmigung des **Nachtverladebetriebs**. Stündlich dürfen folgende Vorgänge zusammenhängend nicht überschritten werden:

- 8 Vorgänge „Weiterfahren bis LKW-Wartezone“,
- 4 Vorgänge „Weiterfahren bis Verladezone“,
- 4 Vorgänge „Verladung mit Gabelstapler“ (im Zeitraum 05:00 – 06:00 Uhr),
- 2 Vorgänge „Ausfahrt“.

Die Staplerflotte der König-Brauerei umfasst derzeit 11 Gas- und diverse kleinere Elektrostapler der Hersteller Linde und Jungheinrich. Auslastungsabhängige Anpassungen sind jederzeit möglich.

4. Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung

Die Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller- Abluftleitung, die in den Genehmigungen vom 21.03.1990 (2320-G-533/343/90-Du/Schi) und 30.10.1991 (2320-G-677/1116/91-Du/Hr) zur Ableitung der Abluft und Abgase der ZKT-Anlagen (Gär- und Lagertanks) festgeschrieben worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Eine Geruchsimmissionsprognose der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 18.11.2014 (vgl. Antrag, Fach 8) zeigte die Möglichkeit auf, die Geruchsimmissionen zu verringern, indem sie über einen höheren Schornstein abgeleitet werden.

Die laut Gutachten erforderliche Erhöhung des Schornsteins um 3,5 m wird genehmigt.

5. Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage

Die Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage, die in der Genehmigung vom 15.12.1986 (3010-G-319/1074/86-KM/Hr) festgesetzt, jedoch nicht umgesetzt worden ist, wird mit diesem Bescheid aufgehoben.

In der oben genannten Genehmigung vom 15.12.1986 sind 3 Immissionsorte genannt:

- An der Brauerei 39 (vormals Gotenstr. 39),
- Talstraße 7 und
- Frankenstraße 17

Dort wurden während der Nachtzeit Geräuschmessungen von einem Sachverständigen durchgeführt.

.....

Daraus ergab sich, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten werden.

6. Errichtung von baulichen Anlagen

Genehmigt wird mit diesem Bescheid die Errichtung folgender baulicher Anlagen zur Verringerung von Emissionen:

- Erhöhung der Schallschutzwand an der Prinz-Karl-Friedrich-Straße,
- Schürze an der Hofüberdachung als zusätzlicher Schallschutz und
- Verlängerung der Gärkeller-Abluftleitung.

Teil III:

Auflagenvorbehalt

Zur Konkretisierung der sich ggf. aus dem noch vorzulegenden Ausgangszustandsbericht ergebenden Anforderungen, ergeht dieser Bescheid gem. § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

Teil IV:

Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse

Die bisher erteilten Genehmigungen / Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
Insbesondere sind diese in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengestellt.

Tabelle 3: Bestehende, bisher erteilte und noch gültige Genehmigungen / Erlaubnisse am Standort

Bereich	Thema	Aktenzeichen / Behörde	Datum
Würzeerzeugung	s. Anzeigen		
Gärung, Lagerung, Filtration, Entalkoholisierung	Genehmigungsbescheid-ZKT 1.BA	2320-G533/ 343/90/21-0054002	21.03.1990
	Genehmigungsbescheid-ZKT 2-3.BA	2320-G-677/1116/21-0054002	30.10.1991
	Destillationsanlage	2321-G-102-157/94-DU/Fe	17.02.1994
	Genehmigungsbescheid Entalkoholisierung	2321-G-086-156/94-Ho/fe	04.03.1994
	Genehmigungsbescheid-ZKT 5.BA	AZ 23.0.01/96/Bk	25.04.1996
	Genehmigungsbescheid-ZKT 4.BA	AZ 23.0-07/95/Bk/Hg	14.06.1996
Fassbier	Genehmigungsbescheid KEG-Anlage	3010-G-319/1074/86-Km/Hr	15.12.1986
Flaschenbier	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllungen	3010-G-2256/80-Sch/Pe/Fe	03.12.1979
	Genehmigungsbescheid Fass- u. Flaschenbier	3011-G161/1509/84-Rn/Hr	08.10.1987
	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllanlage 6	2310-G-418/1445/87-Pe/Fe	30.11.1987
	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllanlage	2310-G-418/1584/87	30.12.1987
	Genehmigungsbescheid Palettierzentrum	2310-G-427/62/88-Pe/Fe	20.01.1988
Sekundärmedien	Genehmigungsbescheid Abwasservorbehandlungsanlage		20.08.1993
	Wasserrechtliche Genehmigung Abwasserbehandlungsanlage		12.11.1993
	Genehmigungsbescheid R+D-Mittelager		07.11.1997
	Genehmigungsbescheid Abwasservorbehandlungsanlage		03.02.1998
	Genehmigungsbescheid Verlagerung der Kälteerzeugung u. der Druckluft-erzeugung aus Maschinenhaus 1 nach Maschinenhaus 2 sowie Neubau einer Kohlendioxid-Rückgewinnungsanlage		25.08.1998
	Fristungsbescheid Kohlendioxid-Rückgewinnungsanlage		07.12.1999
	Gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser		21.07.2003
Genehmigungsbescheid CIP-Anlage Sudhaus		02.05.2008	

	Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, aus der Dampfzeugung und aus der Reinigung von Gabelstaplern nach WHG und AbwV		17.01.2011
Dampfversorgung	Genehmigungsbescheid Kessel 4	4031-D20/70-Bö/Oh	19.05.1970
	Genehmigungsbescheid Kessel 1	6010-D-238/74	27.02.1974
	Kessel 2, 3, 4	6010-D-538/74-Ste/Vo	10.04.1974
	Genehmigungsbescheid Umstellung K1 auf Gas / Öl	3010-1431/78-Pe/Schi	04.10.1978
	Genehmigungsbescheid Umstellung K2+3 auf Gas / Öl	3010-C-9/771/80-Pe/Fe	29.04.1980
	Genehmigungsbescheid Luftvorwärmer K1 und elektrische 50 MW-Verriegelung	3010-G-231/555/86-Pe/Fe	13.05.1986
	Genehmigungsbescheid BKS-Kessel	2331-G-536/67/90-Ho/Hr	05.02.1990
	Erlaubnis Kesselhaus Halbierung Leistung Kessel 1, Umrüstung auf 72 h	D-1.7/02-Schü/Wt	27.09.2002
	Erlaubnis BKS 72 h	D-1.12/02-Schu/Wt	09.12.2002
	Ordnungsverfügung		07.03.2007
	Erlaubnis Austausch Öl / Gasbrenner Kessel 2 gegen Öl-brenner, Umstellung auf 72 h, Speicherbetrieb	55.1-8227-2580/07-Schü/Wr	17.12.2007
	Reduzierung der genehmigten Feuerungswärmeleistung der Dampfversorgung auf unter 20 MW	112-31.0005/11/0727.1	03.11.2011
	Errichtung und Betrieb eines BHKW	112-31.0010/120727.1	14.01.2013
Verladung	„C“ Genehmigungsbescheid Nachtverladung	23-0-01/95	16.10.1995

Teil V:

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage

Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Bereithalten des Genehmigungsbescheides

Diese Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

1.3 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Dem Amt für Umwelt und Grün – Untere Immissionsschutzbehörde – der Stadt Duisburg sind die Umsetzung der beantragten sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

1.6 Abnahmeprüfung

Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.

1.7 Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich fernmündlich, per Telefax oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

1.8 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt **drei Jahre** nach ihrer Zustellung, wenn die Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde. Unter der Inbetriebnahme ist hier die Aufnahme des geänderten Betriebes zu verstehen.

2. Auflagen / Nebenbestimmungen beteiligter Behörden

2.1 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Sämtliche beim Bauvorhaben anfallende Abfälle sind gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2 Untere Immissionsschutzbehörde

Nachtverladebetrieb am Standort:

2.2.1 Verladung

Die Verladung darf von **Montag bis Freitag von 05:30 Uhr bis 22:00 Uhr** erfolgen.

Es darf **keine Verladungen an Sonn- und Feiertagen** erfolgen.

Es dürfen in der Zeit von **05:30 Uhr bis 06:00 Uhr maximal 4 Verladevorgänge** mit Staplern erfolgen.

2.2.2 Lärmschutzwand

Die **Lärmschutzwand** an der Nord-Ostseite des Lkw-Abstellplatzes ist **um ca. 45 cm auf einer Länge von etwa 150 m zu erhöhen**.

2.2.3 Anbringung einer 2,5 m hohen Schürze

An der Oberkante der offenen Nordseite der Verladehalle ist auf einer Länge von **ca. 55 m eine 2,5 m hohe Schürze** anzubringen.

2.2.4 Auflage bei Beschwerden

Bei **Beschwerden** über anlagenbezogene Geräusche ist **vom Betreiber eine Immissionsmessung gemäß TA Lärm durchzuführen**. Ist diese Messung nicht möglich, so sind Emissionsmessungen an den Anlagen durchzuführen und eine Ausbreitungsrechnung gemäß TA Lärm vorzunehmen.

2.2.5 Erfassung der aufgeführten LKW Ein- und Ausfahrten

Es ist der **Nachweis** zu führen, dass die in Tabelle 2 aufgeführten Lkw Ein- und Ausfahrten auf das Betriebsgelände erfasst werden und jederzeit der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Nähere Einzelheiten sind vor Aufnahme des Nachtbetriebes mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.3 Amt für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg

2.3.1 Bauordnung

Zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung ist die **abschließende Prüfbescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen**.

Dem Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung Untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder an der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht ist der Behörde vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen, hier Neuregelung des Nachtverladebetriebs, einzureichen.

Teil VI:

Hinweise

1. Außerbetriebnahme der Anlage

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. Abs. 1 Satz BGB9) anzuzeigen.

2. Änderung der Anlage

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

3. Hinweis des Amtes für Baurecht und Bauberatung

Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

4. Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz

4.1 Durchführung baulicher Änderungen

Bei der Durchführung der baulichen Änderungen ist die Baustellenverordnung (BaustellV- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustelle) zu beachten.

4.2 Ausführung von Tätigkeiten durch Fremdfirmen

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Teil VII:

Begründung

1. Allgemeines

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

1.1 Art des Verfahrens

Es handelt sich hier um ein **Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG.**

Die Anlage zur Herstellung und zur Abfüllung von Bier ist mit einer Leistung / Kapazität von 2,5 Mio Hektolitern pro Jahr **der Ziffer 7.27.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV** (Verordnung vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 28.04.2015) zuzuordnen. Die Anlage ist also genehmigungspflichtig. Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

.....

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Das Verfahren wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, weil erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die König-Brauerei GmbH der Nr. 7.26.2 zuzuordnen. Bei Änderungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben der Antragstellerin wurde nach Anlage 2 UVPG Pkt. 1 bewertet.

Die anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben der König-Brauerei GmbH nicht zu erwarten sind.

Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.3 Genehmigte Antragsunterlagen

Der Genehmigung zugrunde liegende Antragsunterlagen sind in Anhang I dieses Bescheides aufgeführt. Sie sind Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung und umzusetzen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

1.4 Beteiligte Behörden

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachstehend aufgeführten Behörden zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert:

- ❖ Untere Wasserbehörde
- ❖ Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- ❖ Untere Bodenschutzbehörde
- ❖ Amt für Baurecht und Bauberatung mit Feuerwehr und Stadtplanung
- ❖ Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

2. Sachentscheidung

Antragsgegenstand ist die

1. **Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort,**
2. **Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung sowie**
3. **Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmimmissionen der Keg-Anlage.**

2.1 Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort

Basierend auf dem Gutachten der TÜV Systems GmbH & Co. KG vom 01.02.2016 zu Geräuschemissionen und –immissionen (Bestandteil des BImSchG-Antrages vom 04.08.2016) werden folgende nächtliche Zu- bzw. Abfahrtssituationen an der Brauereiein- / ausfahrt mit stündlich maximal möglichen Fahrzeugbewegungen mit stündlich maximal möglichen Fahrzeugbewegungen genehmigt (Tabelle 2).

Es sind keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage für den Immissionsort Friedrich-Ebert-Straße 285 unter Berücksichtigung der ständig vorherrschenden Fremdgeräusche zu befürchten, wenn die in Tabelle 2 angegebene stündliche Begrenzung der Anzahl von LKW Ein- und Ausfahrten während der Nachtzeit auf das Betriebsgelände gewährleistet ist.

Erheblich nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

2.2 Aufhebung der Auflage zur Installation eines Geruchsfilters in der Gärkeller-Abluftleitung

Eine Geruchsimmissionsprognose der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 18.11.2014 (vgl. Antrag, Fach 8) zeigte die Möglichkeit auf, die Geruchsimmissionen zu verringern, indem sie über einen höheren Schornstein abgeleitet werden.

Die laut Gutachten erforderliche Erhöhung des Schornsteins um 3,5 m wird genehmigt.

Die Prognose lässt mit der beantragten und genehmigten Erhöhung des Schornsteins keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwarten.

2.3 Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der Lärmemissionen der Keg-Anlage

Von einem Sachverständigen wurden während der Nachtzeit Geräuschmessungen an maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt.

Daraus ergab sich, dass die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete nicht überschritten werden.

Nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft sind also nicht zu erwarten.

2.4 Auflagenvorbehalt

Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG ist der Ausgangszustandsbericht (AZB) Teil der Antragsunterlagen (für IED-Anlagen). Dieser liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch nicht vor.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann der AZB bis **zur Inbetriebnahme nachgereicht** werden,.

In diesem Falle kann die Genehmigungsbehörde keine Nebenbestimmungen / Auflagen oder Hinweise zum AZB im Genehmigungsbescheid festsetzen, da die Ergebnisse noch unbekannt sind.

Für den im Verfahren erforderlichen AZB wird dies im vorliegenden Fall gewährt. Die Antragstellerin hat mit dem Schreiben vom 17.10.2016 einem Auflagenvorbehalt - § 12 (2a) BImSchG / § 7 der 9. BImSchV zugestimmt.

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gem. § 12 Abs. 2 a BImSchG vorbehalten.

3. Begründung der Gebührenentscheidung

Die für die Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Investitionskosten E für die beantragte Anlage werden auf 83 000,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 a) AVerwGebO NRW errechnet sich folgendermaßen

$$500 \text{ Euro} + 0,005 \times (E - 50\,000), \text{ mindestens } 500,00 \text{ Euro.}$$

$$500 \text{ Euro} + 0,005 \times (83\,000 \text{ Euro} - 50\,000) = 665,00 \text{ Euro}$$

Im vorliegenden Fall beträgt die Gebührenrechnung 665,00 Euro.

Gem. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Dies wird hier berücksichtigt.

Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung, was hier der Fall ist, kann nach 15a.1.1 d) eine Gebühr von Euro 150 bis Euro 5 000 erhoben werden.

Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden. Der Verwaltungsaufwand und der Nutzen für die Antragstellerin werden als mittel eingestuft, damit ergibt sich eine Gebühr von 2 575,00 Euro.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind die beiden Beträge nach 15a.1.1 a) und 15a.1.1 d) AVerwGebO zu addieren:

$$665,00 \text{ Euro} + 2\,575,00 \text{ Euro} = \mathbf{3\,240,00 \text{ Euro.}}$$

Insgesamt ergibt sich eine Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 von

3 240,00 Euro

3.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären.

Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist **die höhere Gebühr festzusetzen**.

Folgende behördliche Entscheidung ist in diesem Verfahren eingeschlossen:

3.1.1 Erteilung der Baugenehmigung.

Die **Genehmigungsgebühr** für diesen Antrag wird aufgrund der folgenden Tarifstellen berechnet:

Nach Tarifstelle 2.4.2.4c ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen und zwar solchen im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c), sofern sie dem normalen Verfahren unterliegen, eine Gebühr von 13,00 Euro je angefangene 1 000 Euro der auf 500,00 Euro aufgerundeten Herstellungssumme zu erheben, mindestens jedoch 50,00 Euro.

Herstellungssumme:	78 000 ,00 Euro
Gebühr nach Tarifstelle 2.4.2.4c:	1 014,00 Euro.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr ist im vorliegenden Fall die höchste.

In Rechnung gestellt werden daher **3 240,00 Euro.**

3.2 UVP-Vorprüfung:

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG ist gemäß Tarifstelle 15 h.5 AVerwGebO NRW ein Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vorgesehen. Für die Berechnung habe ich im vorliegenden Fall einen mittleren Verwaltungsaufwand angenommen. Die Gebühr beträgt demnach 300,00 Euro.

Diese Gebühr wird zu immissionsschutzrechtlichen Gebühr addiert:

$$3\ 240,00\ \text{Euro} + 300,00\ \text{Euro} = 3\ 540,00\ \text{Euro}$$

Damit beträgt die Verwaltungsgebühr **3 540,00 Euro.**

3.1 Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten für die Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung werden der Antragstellerin direkt in Rechnung gestellt.

Teil VIII:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage

www.justiz.nrw.de .

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung das Einlegen eines Rechtsmittels nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren befreit.

Im Auftrag

Dr. Troost

Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang I: Antragsunterlagen der König-Brauerei GmbH vom 04.08.2016

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Ordner 1

- Fach 1 Inhaltsverzeichnis**
- Fach 2 BImSchG-Formulare 1 - 2**
- Fach 3 Betriebliche Arbeitszeiten**
- Fach 4 Lageplan**
- Fach 5 Luftbild**
- Fach 6 Genehmigungshistorie**
- Fach 7 Neuregelung des Nachtverladebetriebes am Standort**
 - 7.1 Erläuterung
 - 7.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung zum Verladebetrieb
 - 7.2.1 Darstellung der Fahrbewegungen
 - 7.3 BImSchG-Formulare 3 -8
 - 7.4 Gutachten und 1. Nachtrag
 - 7.5 Bauantrag
 - 7.6 geprüfte Statiken
- Fach 8 Aufhebung der Auflage zur Installation ein es Geruchsfilters
in der Gärkellerabluftleitung**
 - 8.1 Erläuterung
 - 8.2 BImSchG-Formulare 3 -8
 - 8.3 Gutachten
 - 8.4 Bauantrag
- Fach 9 Aufhebung der Auflage zur wiederkehrenden Messung der
Lärmemissionen der Keg-Anlage**
 - 9.1 Erläuterung
 - 9.2 BImSchG-Formulare 3 -8
 - 9.3 Gutachten
- Fach 10 Angaben zum Arbeitsschutz**
- Fach 11 Auswirkungen auf Wasser, Abfall und Boden**
- Fach 12 Umweltverträglichkeitsvorprüfung**
- Fach 13 AZB-Vorprüfung**